



II-473 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7005/l-Pr 1/90

58 /AB

1991 -01- 18

zu 71 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 71/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. König und Kollegen (71/J), betreffend Abschaffung des Wochenenddienstes beim Strafbezirksgericht Wien, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das Bundesministerium für Justiz hat bereits in seinem Einführungserlaß vom 27. Juli 1990 (JMZ 505.009/l-II 3/90) seiner Meinung Ausdruck gegeben, daß das durch das Bundesgesetz BGBI 1990/455 geschaffene beschleunigte Verfahren nach § 453 StPO soweit wie möglich während der Amtsstunden der Gerichte vonstatten gehen sollte. Freilich wurde nicht verkannt, daß dies in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen, insbesondere an Wochenenden, nicht möglich ist. Die Einführung einer generellen Rufbereitschaft oder gar eines Journaldienstes an Wochenenden hat der Gesetzgeber aber sowohl aus budgetären als vor allem auch aus personellen Gründen nicht in Erwägung gezogen (vgl. AB 1448 BlgNR XVII. GP, S. 2). Eine solche Maßnahme wäre bei kleineren Gerichten im Hinblick auf die damit verbundene starke Belastung weniger Personen nicht zumutbar. Für diese Gerichte hat das Bundesministerium für Justiz daher im erwähnten Einführungserlaß empfohlen, die Einzelheiten der

- 2 -

Durchführung des Verfahrens nach § 453 StPO am zweckmäßigsten durch unmittelbare Absprachen zwischen Gericht, Anklagebehörde und Sicherheitsbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen und personellen Gegebenheiten sowie der zu erwartenden Häufigkeit der Fälle zu vereinbaren. Für größere Gerichte hat das Bundesministerium für Justiz empfohlen, für Wochenende und andere Zeiträume, in denen zwei oder mehr Tage aufeinanderfolgen, an denen keine Amtsstunden abgehalten werden, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, und hiefür ins einzelne gehende Vorschläge erstattet.

Darüber hinaus haben im Wiener Bereich mehrere Dienstbesprechungen zwischen Vertretern der Richter, der Staatsanwälte und des nichtrichterlichen Personals einerseits sowie Mitarbeitern des Bundesministeriums für Justiz andererseits stattgefunden. Dabei wurden insbesondere für den Bereich des Strafbezirksgerichtes Wien organisatorische Vorkehrungen für an Wochenenden stattfindende Hauptverhandlungen im einzelnen erörtert und von Seiten der Justizverwaltung im Einvernehmen mit den Vertretern der Richterschaft für die Zeit ab Anfang September 1990 die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen getroffen; insbesondere wurde auch sichergestellt, daß Bezirksanwälte und Schriftführer für Verhandlungen an Wochenenden zur Verfügung stehen.

Aufgrund dieser Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz und der getroffenen Vereinbarungen ist es an den fünf Sonntagen im September 1990 beim Strafbezirksgericht Wien zu insgesamt 25 Hauptverhandlungen nach § 453 StPO gekommen. An den fünf Sonntagen vom 7.10. bis 4.11.1990 hingegen haben lediglich insgesamt fünf solcher Hauptverhandlungen stattgefunden. Aufgrund dieses starken Bedarfs-

- 3 -

rückganges ist das Bundesministerium für Justiz anlässlich einer Besprechung am 5.11.1990 im Einvernehmen mit den Vertretern der Richter und des nichtrichterlichen Personals zu dem Schluß gelangt, daß eine Weiterführung des "Wochenenddienstes" beim Strafbezirksgericht Wien derzeit nicht sinnvoll erscheint.

Zu 3:

Der Vollständigkeit halber sei zunächst festgehalten, daß beim Landesgericht für Strafsachen Wien, das für den Bereich der mittleren und schweren Kriminalität zuständig ist, selbstverständlich weiterhin auch an Wochenenden von Richtern und Staatsanwälten Journal- und Rufbereitschaftsdienst geleistet wird. Für den Bereich der Kleinkriminalität bestehen neben der sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung nach § 453 StPO die Möglichkeiten, das Verfahren im Inland ohne zwangsweise Anhaltung des Beschuldigten durchzuführen oder dessen Heimatstaat um Übernahme der Strafverfolgung zu ersuchen. Mit den meisten Nachbarstaaten, insbesondere auch mit Ungarn und der CSFR, bestehen diesbezügliche Rechtshilfeverträge, die grundsätzlich eine zweckentsprechende Verfolgung von Ausländern, die sich im Inland einer strafbaren Handlung verdächtig gemacht haben, durch die ausländischen Behörden gewährleisten. Eine Übernahme der Strafverfolgung durch den Heimatstaat des Beschuldigten läßt in vielen Fällen stärkere spezial- und generalpräventive Wirkungen erwarten als die Verurteilung durch ein inländisches Gericht.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, den "Wochenenddienst" beim Strafbezirksgericht Wien wieder aufzunehmen, wenn künftig ein vermehrter Anfall von entsprechenden Anzeigen auf einen ausreichenden Bedarf schließen lassen sollte.

- 4 -

Zu 4 und 5:

Der Präsident des Landesgerichts für Strafsachen Wien war an den erwähnten Gesprächen beteiligt und hat deren Ergebnisse mitbestimmt und mitgetragen. Seine öffentlichen Äußerungen wurden mit dem Bundesministerium für Justiz nicht abgesprochen, was insbesondere im Hinblick darauf, daß der Präsident Vorsitzender der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst ist, nicht erforderlich war. Die im angeführten Zeitungsbericht wiedergegebene Ansicht teile ich aus den dargelegten Gründen nicht.

Zu 6:

Die derzeit vorliegenden Berichte lassen die Annahme zu, daß bereits mehrere hundert beschleunigte Verfahren nach § 453 StPO bei den Bezirksgerichten durchgeführt wurden. Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß sich das neue Verfahren bisher grundsätzlich bewährt hat. Eine abschließende Beurteilung, ob und in welcher Form die vom Gesetzgeber vorläufig mit 1992 befristete Regelung weitergeführt und allenfalls inhaltlich verbessert werden kann, ist aufgrund der zur Zeit vorliegenden Informationen noch nicht möglich. Das Bundesministerium für Justiz wird die Entwicklung verfolgen und gegebenenfalls geeignete Vorschläge erstatten.

17. Jänner 1991

